

Gemeinderat in Kürze

Sitzung am 24. November 2016 im ehem. Rathaus in Sauldorf-Wasser

TOP 1 Bebauungsplan „Neubau Feuerwehrgerätehaus und Bauhof Sauldorf“ und die örtl. Bauvorschriften hierzu – Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21. Juli 2016 der Aufstellung des Bebauungsplanes „Neubau Feuerwehrgerätehaus und Bauhof Sauldorf“ zugestimmt. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Gemeinde am 28.07.2016 veröffentlicht. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte bis zum 30. August 2016.

Der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft entwickelt, der dem Landratsamt Sigmaringen zur Genehmigung vorgelegt wurde. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme bis zum 14.09.2016 aufgefordert. Die Entwurfsplanung entspricht den Vorgaben des Aufstellungsbeschlusses und berücksichtigt bereits die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange. Der Gemeinderat der Gemeinde Sauldorf billigte den Entwurf zum Bebauungsplan „Neubau Feuerwehrgerätehaus und Bauhof Sauldorf“ vom 04.11.2016 nebst den in der Sitzung dargelegten Änderungen. Mit diesem Entwurf wird die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

TOP 2 Beratung und Beschluss des Hiebs- und Kulturplans für das Forstwirtschaftsjahr 2017

Der Hiebs- und Kulturplan wurde in der Sitzung vom Leiter der Fachbereichs Forst beim Landratsamt Sigmaringen, Herrn Stefan Kopp und vom Revierleiter, Herrn Daniel Benz vorgestellt und erläutert. Der verstärkte Laubholzeinschlag ist auf das Eschensterben zurückzuführen. Die Gemeinde Sauldorf setzt weiterhin auf die Waldbewirtschaftung mit Nadelholz.

Das im Jahr 2016 zu erwartende gute Betriebsergebnis wird sich voraussichtlich auf rd. 140.000 € belaufen. Der Gemeinderat der Gemeinde Sauldorf stimmte dem Hiebs- und Kulturplan für das Forstwirtschaftsjahr 2017 zu.

TOP 3 Jagdgenossenschaft; Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht bei der Jagdverpachtung – Optionserklärung

Mit dem neuen § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) wird das Umsatzbesteuerungsregime der juristischen Personen des öffentlichen Rechts neu geordnet. Hiervon sind auch Jagdgenossenschaften betroffen, da sie eigenständige Körperschaften des öffentlichen Rechts sind (§ 15 Abs. 2 S. 1 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz). Nach seitheriger Rechtslage gelten für die Verpachtung von Jagdrechten durch juristische Personen des öffentlichen Rechts die folgenden Grundsätze: Jagdgenossenschaften sind in der Regel nicht-unternehmerisch tätige juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR); daher liegt bei der Verpachtung gemeinschaftlicher Jagdbezirke durch die Jagdgenossenschaften bisher umsatzsteuerlich eine nicht steuerbare Vermögensverwaltung vor. Diesem Sachstand – also der seitherigen Nicht-(Umsatz)Besteuerung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken, wurde durch eine entsprechende Formulierung in den Jagdpachtverträgen Rechnung getragen. Die Beurteilung der Frage ob jPdöR umsatzsteuerpflichtige Unternehmer sind, wurde mit Wirkung ab 01.01.2017 neu geregelt.

Der bislang maßgebliche § 2 Abs. 3 UStG, der eine Koppelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand an den körperschaftsteuerlichen BgA-Begriff vorgesehen hatte, wurde gestrichen. Mit Inkrafttreten des § 2b UStG sind die auf privatrechtlicher Grundlage erbrachten Leistungen einer jPdöR umsatzsteuerbar. Damit sind auch all jene Leistungen umsatzsteuerbar, die zwar auf privatrechtlicher Grundlage erbracht werden, bisher aber als Vermögensverwaltung galten. Die Umsetzung von § 2b UStG wirft eine Reihe grundsätzlicher Fragen auf, die noch in mindestens einem BMF-Schreiben zu klären sein werden. Hinsichtlich der Jagdverpachtung von Jagdgenossenschaften wird im Lichte des § 2b UStG von einer grundsätzlichen Umsatzsteuerpflicht auszugehen sein. Insoweit stellt sich die Frage inwieweit übergangsweise noch die seitherige Rechtslage angewandt werden kann bzw. ob es tatsächlich zu spürbaren Auswirkungen kommt. So findet auf die Jagdgenossenschaften auch die Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG Anwendung. Hiernach wird Umsatzsteuer nicht erhoben, wenn der Umsatz der Jagdgenossenschaft im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 Euro nicht überstiegen hat. Diese Prüfung ist in jedem Jahr durchzuführen. Die Jagdgenossenschaft unterliegt dann zwar der Umsatzsteuerpflicht, auf die Erhebung der

Umsatzsteuer wird jedoch im Sinne einer Bagatellregelung verzichtet. Maßgeblich ist der gesamte Umsatz der Jagdgenossenschaft.

Zuständigkeiten: Zuletzt ist zu klären, wer für die etwaige Ausübung der Optionserklärung zuständig ist. Gemäß § 15 Abs. 3 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz wird die Jagdgenossenschaft durch den Jagdvorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Jagdvorstand ist von der Jagdgenossenschaft zu wählen. Solange die Jagdgenossenschaft keinen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes auf Kosten der Jagdgenossenschaft vom Gemeinderat wahrgenommen. Ihm obliegt nach die Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers; sowie die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, soweit die Verpachtung nicht an neue Pächter erfolgt. Da dem Gemeinderat als Verwalter der Jagdgenossenschaft diese zwei wesentlichen Aufgaben originär zukommen, ist davon auszugehen das er in diesem Zusammenhang auch über die Ausübung der Optionserklärung im Sinne des § 27 Abs. 22 UStG beraten und beschließen kann, sodass es keiner Einberufung einer Versammlung der Jagdgenossen bedarf. Dies auch vor dem Hintergrund, dass den Jagdgenossenschaften im Regelfall keine Vorteile aus der neuen Rechtslage erwachsen dürften. Im Übrigen kann die Optionserklärung unter bestimmten Voraussetzungen auch widerrufen werden. Der Gemeinderat hat als Verwalter der Jagdgenossenschaft beschlossen, die Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt auszuüben. Die bisherige Rechtslage wird somit vorerst beibehalten.

TOP 4 Neuordnung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand – Neuer § 2b Umsatzsteuergesetz – Optionserklärung

In der Gemeinde Sauldorf werden die Bereiche der Wasserversorgung, der Photovoltaikanlage auf der Auentalschule, der Breitbandversorgung sowie des Grundbuchamtes als Betriebe gewerblicher Art (BgA) geführt. Hier besteht Umsatzsteuerpflicht. Es werden regelmäßig Umsatzsteuererklärungen abgegeben. Die Anpassung des deutschen Umsatzsteuerrechts an die europäische Mehrwertsteuersystemrichtlinie war erforderlich geworden, nachdem Bundesfinanzhof und Europäischer Gerichtshof die nationale Rechtspraxis beanstandet hatten. Mit § 2b UStG hat der deutsche Gesetzgeber reagiert, indem er die Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand neu geregelt hat. Damit verlieren Kommunen sowie alle anderen öffentlichrechtlichen Einrichtungen nicht nur ihr Steuerprivileg und werden umsatzsteuerpflichtig. Vielmehr müssen sie auch in Zukunft überprüfen, inwieweit ihre entgeltlichen Aktivitäten wettbewerbsrelevant sind und ob gegebenenfalls Umsatzsteuer abzuführen ist. Zukünftig kann vereinfachend gesagt werden, dass die öffentliche Hand im umsatzsteuerrechtlichen Sinn kein Unternehmer ist, solange Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt bzw. von öffentlichrechtlichen Sonderregelungen ausgeübt werden (z.B. Verwaltungstätigkeiten, Schulen, Abwasserbeseitigung, Feuerwehr, Erschließung). Im Umkehrschluss heißt das, dass alle privatrechtlichen Leistungen der öffentlichen Hand, wie sie auch von privaten Wirtschaftsteilnehmern getätigt werden, grundsätzlich der Umsatzsteuer unterliegen. Die kommunale Zusammenarbeit ist nicht betroffen, da entweder hoheitliche Tätigkeiten ausgeführt werden oder diese auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen. Diese Umsätze sind nicht umsatzsteuerbar. Die grobe Abklärung der zukünftigen steuerpflichtigen Umsätze lassen eine eindeutige Tendenz erkennen, dass sich die zu versteuernden Grundlagen vermehren. Das neue Recht ist deshalb als nachteilig zu beurteilen. Die Neuregelung des § 2b UStG tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft. Allerdings ist eine Übergangsregelung vorgesehen, wonach für sämtliche vor dem 1. Januar 2017 ausgeführten Leistungen die bisherige Rechtslage anzuwenden ist. Zusätzlich wird den jPdöR in dem neu eingeführten § 27 Abs. 22 UStG die Möglichkeit einer sogenannten Option eingeräumt. Die jPdöR kann dem Finanzamt gegenüber einmalig erklären, dass sie § 2 Abs. 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwenden möchte.

Eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig. Die Erklärung ist bis zum 31. Dezember 2016 abzugeben. Zunächst bedeutet diese Änderung für die Gemeinde, dass jedes Handeln auf privatrechtlicher Grundlage künftig unternehmerische Tätigkeit ist und der Umsatzsteuer unterworfen wird (z.B. Vermietung). Bei Handlungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage ist jeweils zu prüfen, ob die Gemeinde hier unternehmerisch tätig ist oder nicht. Der gesamte Abwasserbereich wird auch nach der Neuregelung rein hoheitlich bleiben und wird damit nicht der Umsatzsteuer unterworfen. Die Gemeinde Sauldorf macht von der Möglichkeit der Option Gebrauch, für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes weiterhin § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung anzuwenden. Die Verwaltung wurde beauftragt, dem Finanzamt gegenüber eine entsprechende Erklärung abzugeben.

TOP 5 Nachtragshaushaltsplan 2016 – Verabschiedung

Der nachtragshaushaltsplan 2016 wurde in der letzten Sitzung vorberaten. Entsprechend der Vorberatung wurde der Nachtrag von der Verwaltung aufgestellt und vom Gemeinderat beschlossen.

TOP 6 Neufestsetzung der Wasserversorgungsgebühren und Änderung der Wasserversorgungssatzung

Der Gemeinderat nahm die vorgelegte Gebührenkalkulation zustimmend zur Kenntnis. Alle Kostenfaktoren (einschließlich der verrechneten Gebührenunterdeckung) wurden vom Gemeinderat geprüft und im Rahmen einer Ermessensentscheidung für richtig befunden. Die Wasserversorgungsgebühr wird ab 01.01.2017 mit 1,88 €/m³ festgesetzt. Die monatliche Grundgebühr gilt entsprechend der vorliegenden Gebührenkalkulation und wird ebenfalls ab dem 01.01.2017 neu festgesetzt. Die Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung wird entsprechend geändert und entsprechend bekannt gemacht.

TOP 7 – Baugesuche

Zu den Baugesuchen von

- a. Mira und Manfred Kowanda bezügl. Errichtung eines Carport mit Überdachung des Weges zum Eingang des Wohnhauses; Holzschopf auf Flst. Nr. 366/2, Gemarkung Bietingen
- b. Jürgen und Mirjam Schlesinger bezügl. Umbau Einfamilienhaus mit Ökonomiegebäude auf Flst. Nr. 307/9, Gemarkung Krumbach
- c. Frank Bock und Isolde Frenzel bezügl. Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren; Änderung – 2 bestehende Dachfenster durch Gauben ersetzen auf Flst. Nr. 544/1, Gemarkung Boll
- d. Manuel Belien und Corinna Sauter bezügl. Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garagen u. Stellplatz auf Flst. Nr. 933, Gemarkung Sauldorf; hier: Antrag auf Abweichung/Ausnahme/Befreiung bezüglich der Dachfarbe
hat der Gemeinderat sein Einverständnis erteilt bzw. der Befreiung zugestimmt.